

Achter Abschnitt.

Flüsse und Bäche.

§. 1. Schiffbare Flüsse.

a) Leinpfade.

Die Grenznachbarn von schiffbaren Flüssen sind gehalten, längs des Ufers 8 Meter (24 Fuß) für den Zug der Pferde frey zu lassen. Die Bäume, Gräben, Mauern dürfen nicht näher als 9 Meter 8 Decimeter (30 Fuß) angelegt werden, bey Strafe der Wegschaffung auf ihre Kosten und des Schadensersatzes;

Und 1 Meter 3 Decimeter längs der flossbaren Flüsse und Bäche, in denen das Scheitholz dem Strome überlassen wird, unter denselben Strafen. (Art. 7, Tit. 28 der Ordonnanz vom Monate August 1669.)

b) Wegnahme von Erde oder Sand.

Es soll auf sechs Ruthen weit von den schiffbaren Flüssen keine Erde, Sand oder andere Materialien genommen werden, bey Strafe von hundert Francs. (Art. 40, Tit. 27 da s.)

c) Mühlen, Dämme, Schleusen 2c.

Niemand, er sey Eigenthümer oder Pfandinhaber, darf Mühlen, Dämme, Schleusen, Pfahlzäune, Ablaufgräben, Mauern, Baumpflanzungen, Stein- oder Erdhaufen, Faszinen, noch anderes Bauwerk, was den Lauf des Wassers hindern kann, in den schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen anlegen, noch Unrath oder Roth hineinwerfen, noch solchen an den Ufern und Straßen oder Plätzen derselben aufhäufen, unter Strafe willkührlicher Geldbuße. Auch befehlen wir jedermann, allen Unrath innerhalb drey Monate nach der Bekanntmachung des Gegenwärtigen von da wegzuschaffen; und wenn nach dieser Zeit solcher noch angetroffen wird, so soll er sogleich

auf Betreiben der Forst-Agenten und auf Kosten derjenigen, welche denselben dahin gebracht haben, weggeschafft werden; widrigen Falls sollen sowohl gedachte Agenten, als diejenigen, welchen das Versäumniß zur Last fällt, mit einer Geldbuße von fünf hundert Francs bestraft werden, und über dieß in ihrem Privat-Nahmen für Schaden und Unkosten verantwortlich seyn. (Art. 42 das.)

Wer Mühlen, Schleusen, Rörbe, Pfahlzäune und anderes Bauwerk im Umkreise der Schiff- und floßbaren Flüsse und Bäche ohne erhaltene Erlaubniß angelegt hat, ist gehalten, solche niederzureißen, wo nicht, so soll die Niederreißung auf seine Kosten geschehen. (Art. 43 das.)

Jedermann ist verbothen, das Wasser der Schiff- und floßbaren Flüsse abzuleiten, oder ihren Lauf durch Gräben und Canäle zu schwächen oder abzuändern; widrigen Falls sollen die Uebertreter wegen unrechtmäßigen Gebrauchs gestraft und die Reparation auf ihre Kosten vorgenommen werden. (Art. 44 das.)

Die Verletzung obiger Verfügungen wird von den Mairen oder andern Polizeybeamten in der Form beurkundet, die wir im Capitel des großen Straßenwesens angezeigt haben; der Präfectur-Rath spricht die Strafen aus. (Ges. vom 29. Flor. 10. J.)

d) Aufseher der Rheindämme.

Es sollen Aufseher für die Rheindämme angestellt werden, deren jährlicher Gehalt nicht 450 Fr. übersteigen darf. Diejenigen unter ihnen, welche sich durch außerordentliche Arbeiten auszeichnen, empfangen Gratificationen. (Art. 10 des Decrets vom 14. Nov. 1807.)

Ihre Functionen erstrecken sich nicht weiter als auf eine Länge von Einem Myriameter in der Ausdehnung. Ihr Gehalt wird aus dem gemeinen Fonds bestritten, der sich aus dem Ertrage des Graswachsens und der Local-Steuer der Dämme ergibt. (Art. 11 das.)

Die Aufseher der Dämme werden vom Präfecten des Departements auf den Vorschlag des Maire und das Gutachten des Ober-Ingenieurs ernannt. Man wählt sie aus den Bewohnern der angrenzenden Gemeinde, die wenigstens dreyßig und nicht über vierzig Jahre alt sind, lesen und schreiben können, und einige Kenntniß vom Faschinenbau haben. Sie werden gemäß dem Gesetze vom 29. Flor. 10. J. verpflichtet. (Art. 12 das.)

Sie tragen eine blaue Weste mit Ärmeln, und eine Metallplatte auf dem Arme, die den kaiserl. Adler und die Aufschrift: Gardes des Dignes du Rhin, führt. (Art. 14 das.)

Die Berrichtungen der Dammaufseher bestehen darin, zu wachen, daß die Uferdämme des Rh ins in den ihnen angewiesenen Districten erhalten werden; die Seitenflächen durch Auftragen guter Erde herzustellen; die Wölbung der Oberfläche zu unterhalten; die Spalten und Maulwurfslöcher zu verschließen; das Gesträuch auszureißen und die Höhlungen auszufüllen. (Art. 14 das.)

Außer der Anzeige, die sie über die Beschaffenheit der Dämme in ihrem District an die Conducteurs des Dienstes der Schifffahrt bey ihrer monatlichen Amtreise zu machen haben, müssen die Dammaufseher, so lange das Anwachsen des Flusses dauert, den Mairen der in ihrem District befindlichen Gemeinden täglich von dem Steigen und Fallen des Wassers Nachricht ertheilen, ihnen die Theile der Dämme, welche bedroht oder angegriffen sind, bezeichnen, und im Falle sie selbst nicht vermögend sind, einen bedeutenden Schaden abzuwenden, können sie sie auffordern, ihnen auf der Stelle die erforderliche Anzahl Arbeiter zu liefern, deren Bezahlung aus der Local-Steuer des Departements bestritten wird, auf die Liste, die deshalb von dem Conducteur gefertiget und von dem Bezirks-Ingenieur visirt und verificirt wird. (Art. 15 das.)

Sie fertigen umständliche Verbal-Prozesse über alle Beschädigungen, die durch die Schuld der angrenzenden Besitzer, Schiffer oder anderer Personen verursacht worden sind. Diese

Verbal-Prozesse werden, mittelst des Ober-Ingenieurs, an den Präfecten des Departements eingeschickt, damit die Uebersreter gemäß dem Gesetze vom 29. Flor. 10. J. vor den Präfectur-Rath gestellt und nach Vorschrift des Gesetzes bestraft werden. (Art. 18 das.)

5. 2. Unschiffbare Flüsse, Bäche und andere Wässer.

a) Allgemeine Verfügungen.

Das Wasser der schiffbaren Flüsse und Ströme, wie auch der unschiffbaren Ströme und Bäche, ist Eigenthum des Staates; ihr Lauf darf ohne die Erlaubniß der obrigkeitlichen Behörden nicht verändert, noch zum Theil abgeleitet werden.

Die von Privat-Leuten auf ihre Kosten gemachten Canäle sind Privat-Eigenthum. Dergleichen sind diese Privat-Leute Eigenthümer der Wässer, die in selbige fließen, und die ihnen von der obrigkeitlichen Behörde, ohne mit einer Dienstbarkeit gegen die Staats- oder Privat-Besitzungen beschwert zu seyn, verwilliget worden sind. Sie können demnach an diesen Canälen alle beliebige Anlagen machen, und nach Gefallen, ohne vorläufige Erlaubniß der öffentlichen Behörde, über die auf ihrem Grund und Boden befindlichen Wässer verfügen.

Sollten die an solchen Privat-Canälen befindlichen Werke andern angrenzenden Eigenthümern schädlich seyn, so können diese zur Abhülfe nicht die Administrativ-Behörde anrufen, weil nicht von öffentlichen Wässern die Sprache seyn würde, sondern es treten alsdann der Friedensrichter und die Tribunale ein, welche ausschließend über sämtliche Personal-Klagen zu erkennen haben.

Wenn zu Folge des Gutachtens und der Verbal-Prozesse der Kunstverständigen Teiche wegen Stockung ihrer Wässer epidemische Krankheiten oder Viehseuchen veranlassen, oder wegen ihrer Lage Ueberschwemmungen verursachen können, die sich über die niedern Grundstücke verbreiten und selbige verwüsten, so sind die Präfecten befugt, auf förmliches Ansuchen der Municipalitäten und auf das Gutachten des Unter-

Präfecten selbige eingehen zu lassen. (Gesetz vom 11. Sept. 1792.)

Es darf niemand die Besizung seines Nachbars unter Wasser setzen, noch ihm freywillig das Wasser auf eine schädliche Art zuweisen, bey Strafe des Schadensersatzes und einer Geldbuße, die jenen nicht übersteigt.

Die Eigenthümer oder Pächter von Mühlen und Hüttenwerken haften für allen Schaden, den ihre Wässer wegen zu großer Erhöhung des Ablasses oder auf eine andere Weise an den Wgen und benachbarten Gütern verursachen. Sie sind gehalten, das Wasser in einer Höhe zu halten, die niemand schadet, und welche vom Präfecten auf das Gutachten des Unter-Präfecten bestimmt wird. Im Falle einer Zuwiderhandlung tritt die Verfügung des 457. Art. des Strafgesetzb. ein.

Den Municipalitäten ist untersagt, in irgend eine Anlage von Mühlen, Hüttenwerken, Schleusen, Wehrdämmen, Fischezreen, Verzäunungen, Chaussees, Baumpflanzungen, stehenden oder mit Eisen besetzten Garnen, Behältern, Fangwerkzeugen, Waschgruben, Tränken, Wassergängen und jeder andern den freyen Lauf des Wassers hemmenden Gebäulichkeiten auf den G meinden gehörigen Austrocknungs-, Bewässerungs- oder Schiffahrts-Canälen zu willigen, wenn sie nicht förmlich von der Depart.-Verwaltung gestattet worden sind.

In Ansehung dessen, was bisher auf den künstlichen Canälen, die unmittelbar mit dem Meer in Verbindung stehen, und auf denen, die zur Salz-Fabrication dienen, gebräuchlich war, ist keine Neuerung eingeführt.

Die Eigenthümer von Privat-, Austrocknungs- oder Bewässerungs-Canälen haben in dieser Hinsicht dieselben Rechte wie der Staat, und können sich an die Tribunäle wenden, um die Wegschaffung der auf ihren Besizungen befindlichen schädlichen und nicht rechtsbeständigen Anlagen verordnen zu lassen. (Beschluß vom 19. Vent. 6. J.)

In Ansehung der Reinigung der unschiffbaren Canäle und Ströme und der Unterhaltung der mit ihnen in Verbindung

stehenden Dämme und Werke der Kunst wird nach Anweisung der alten Verordnungen oder nach dem Local-Gebrauch die nöthige Vorkehrung getroffen.

Wenn die Anwendung der Verordnungen oder der Vollzug der durch den Gebrauch eingeführten Ordnung Schwierigkeiten erleidet, oder wenn eingetretene Veränderungen neue Verfügungen erfordern, so wird das nöthige deshalb von der Regierung angeordnet, mittelst eines Verwaltungs-Reglements, das auf den Vorschlag des Präfecten des Departements erlassen wird, jedoch so, daß der Belauf dessen, was jeder Steuerpflichtige beiträgt, stets mit dem Grade von Interesse, das er bey den vorzunehmenden Arbeiten hat, in Verhältniß stehe.

Die Vertheilungslisten der zur Zahlung der Unterhaltungskosten, Reparaturen oder Wiederherstellung erforderlichen Gelder werden, unter Aufsicht des Präfecten, gefertigt, von ihm executorisch gemacht, und die Erhebung geschieht auf dieselbe Art wie bey den öffentlichen Steuern.

Alle Streitsachen in Betreff der Erhebung, der Reclamationen der besteuerten Individuen und der Verfertigung der Arbeiten werden vor den Präfectur-Rath gebracht, mit Vorbehalt des weitern rechtlichen Gesuchs an die Regierung, welche im Staatsrathe entscheidet. (Gesetz vom 14. Flor. II. J.)

Die Präfecten reguliren die Eröffnung der Schleusen an den Flüssen, Strömen und Canälen, die wöchentlich nur einige Male Statt findet.

Jeder Schleusenmeister, Schiffer oder andere, welcher sich gegen die Verfügungen des in jedem Departement ergangenen Beschlusses verfehlt, wird den gerichtlichen Polizeybeamten angezeigt und nach gesetzlicher Vorschrift belangt. (Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. Germ. 6. J.)

Grundstücke, welche niedriger liegen, müssen von höher liegenden das Wasser aufnehmen, das nach seinem natürlichen Laufe davon abfließt, ohne daß menschliche Hände dazu etwas beygetragen haben.

Der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert.

Der Eigenthümer des obern Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks erschwert. (Art. 640 des Gesetzb. Nap.)

Wer eine Quelle in seinem Grund und Boden hat, kann sich ihrer nach Willkühr bedienen, jedoch unbeschadet des Rechtes, das der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks durch schriftliche Verstattung oder durch Verjährung etwa erworben haben mag. (Art. 641 daf.)

Die Verjährung läßt sich in diesem Falle nur durch einen dreißig Jahre hindurch ununterbrochenen Genuß vollenden, von dem Zeitpuncte anzurchnen, wo der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks ins Auge fallende Anlagen gemacht und beendet hat, die bestimmt sind, um den Fall und Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleichtern. (Art. 642 daf.)

Der Eigenthümer der Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfes oder Weilers, das ihnen nöthige Wasser verschafft. Haben indessen die Einwohner den Gebrauch davon nicht erworben oder verjährt, so ist der Eigenthümer berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, welche durch Sachverständige bestimmt wird. (Art. 643 daf.)

Derjenige, dessen Eigenthum sich längs einem fließenden Wasser erstreckt, jene Wässer jedoch ausgenommen, die im 538. Art. unter dem Titel von der Eintheilung der Güter, als Zugehör des Staatseigenthums erklärt sind, kann sich dessen, wo es vorbeystießt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen.

Derjenige, über dessen Grund dieses Wasser fließt, kann sich dessen sogar in dem Zwischenraume, den es daselbst durchläuft, bedienen, mit dem Bedinge jedoch, es da, wo es seinen Grund verläßt, wieder in seinen gewöhnlichen Lauf zurück zu bringen. (Art. 644 daf.)

Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern, welchen diese Wässer nützlich seyn können, so ist es Pflicht der Gerichte, bey ihren Erkenntnissen das Interesse des Uckerbaues mit der dem Eigenthume schuldigen Achtung zu vereinbaren, und in allen Fällen sind die besondern und Local-Verordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wässer zu beobachten. (Art. 645 da s.)

b) Verlorne Gut im Wasser.

Das Gesetz vom 20. April 1791 hebt das Recht auf verlornes Gut nur in Hinsicht der vorigen herrschaftlichen Besitzer auf.

Solches verlorne Gut sind das Holz, Bretter, Geräthschaften und andere Mobilien, die der Strom des Wassers fortreißt.

Wenn dergleichen Effecten nicht zurückverlangt werden, so gehören sie unter die herrnlosen Güter. Solche Güter sind diejenigen, deren Eigenthümer nicht bekannt ist, und sich nicht als solcher meldet. Sie gehören dem Staate und keinem Einzelnen; auch keiner Gesellschaft, dergleichen die Gemeinden sind.

Heut zu Tage müssen die Mairien diese Effecten auffammeln, und in Verwahrung bringen lassen. Der Maire berichtet dem Unter-Präfecten die Menge und Gattung der aufgesammelten und in Verwahrung gebrachten Effecten; dieser macht die Anzeige an den Präfecten, und letzterer Beamte verordnet die Bekanntmachung der dießfalligen Nachricht, damit die Eigenthümer sich in einer bestimmten Frist melden können. Sind die Effecten nicht dem Verderb unterworfen, so kann die Frist, nach den Umständen und dem Vermuthen, das man über die Eigenthümer hat, verlängert werden. Sind sie aber zu einem baldigen Verderb geeignet, so kann der Unter-Präfect mit Beystimmung des Directors der Domainen sie auf der Stelle verkaufen, und den Erlös während der Zeit, die der Unter-Präfect bestimmt hat, hinterlegen lassen.

Sobald ein Maire erfährt, daß Gewässer Effecten mit sich führen, muß er die Bürger benachrichtigen, daß jede Borenthaltung solcher Effecten ein Diebstahl sey, welcher bestraft werden würde, mit der Auflage, diese Effecten anzugeben, damit er sie an dem dazu bestimmten Verwahrungsorte zusammen bringen lasse. (Ministerielle Instruction.)

§. 3. Förmlichkeiten, welche bey Anlegung von Brücken, Hüttenwerken, Mühlen &c. zu beobachten sind.

Ein jeder, der eine Brücke, eine bleibende oder mobile Chaussee, eine Schleuse oder Hüttenwerk, eine Wehr, Mühle, Damm oder anderes, den freyen Lauf des Wassers hemmendes Werk, auf den Schiff- und floßbaren Strömen, auf den allgemeinen Abzugs- oder Bewässerungs-Canälen anlegen will, muß ein motivirtes und umständliches Gesuch bey dem Präfecten des Departements, wo die Anlage geschehen soll, einreichen. Der Präfect, nachdem er es untersucht hat, läßt es dem Maire der Gemeinde, dem Bezirks-Ingenieur, und dem Schiffahrts-Inspector, wo deren angestellt sind, zum Bericht zugehen. Der Maire hat zu untersuchen, ob die Sache den Localitäten und dem Interesse der benachbarten Besitzer gemäß ist; und, um hierüber alle Erläuterungen zu erhalten, und die Betheiligten in Stand zu setzen, ihre Reclamationen zu machen, verordnet er den Anschlag, und läßt die Petition an der Hauptthüre des Gemeindehauses anheften. Dieselbe muß 20 Tage lang angeschlagen bleiben, mit der Einladung an die Bürger, welche Bemerkungen zu machen haben, selbe bey der Mairie in besagter Zeit, oder spätestens binnen 3 Tagen, nachdem der zum Anschlag beraumte Termin vorüber ist, einzubringen.

Der Maire schließt demnächst seine Bemerkungen bey; auch muß er, nebst der obigen Vorkehrung, nichts versäumen, was ihm in der Sache Aufklärung verschaffen kann, entweder indem er sich auf Ort und Stelle versüet, oder durch den Zusammentritt der angrenzenden Eigenthümer und Besitzer

der ober- und unterhalb gelegnen Werke, oder endlich durch die Mitwirkung des Ingenieurs und Inspectors, wenn sie der Unter-Präfect mit dem Maire zusammen bringen kann.

Wenn der Ingenieur allein verfährt, um mit desto mehr Sachkenntniß zu urtheilen, so muß er den Ablauf der be- raumten Fristen und die Bemerkungen des Maire abwarten, die ihm nebst sämtlichen Actenstücken, von dem Unter-Prä- fecten, an den sie der Maire befördert hat, zugestellt werden. Er untersucht durch die Regeln der Kunst die Vortheile oder Nachtheile der Anlage, und wägt in der Hinsicht die Stärke der etwa gemachten Einwürfe ab. Wenn kein Schiffahrts- Inspector in dem Bezirke ist, so nimmt er die Bemerkungen der erfahrensten Schiffer über die Folgen, die die projectirte Anlage in Ansehung der Wirkung des Wassers verursachen kann, zu Hülfe, und schreibt die Art vor, wie die Anlage bewerkstelligt werden soll, wie auch die verhältnißmäßige Größe der Schutzbreiter, Schleusen, des Ablasses u. d. gl.; über alles dieses fertigt er einen Riß und legt ihn seinem Berichte bey. Die Verfertigung des Risses geschieht auf Kosten des ansuchenden Theils.

Der Schiffahrts-Inspector benimmt sich soviel möglich mit dem Ingenieur, welcher ihm in allen Fällen die Papiere mittheilen muß. Er untersucht den Gegenstand in Bezug auf die Schiffahrt für sich allein.

Sobald die Untersuchungen und Berichte geschlossen sind, werden sämtliche Acten dem Präfecten zugestellt, welcher einen motivirten Beschluß faßt, dessen Vollziehung er aber durch eine ausdrückliche Verfügung so lange aussetzt, bis die Bestätigung der Regierung erfolgt ist. *)

*) Diese Verfügungen sind gleichwohl auf die Errichtung der Windmühlen nicht anwendbar; diese kann jedermann auf seinem Eigenthume ohne vorhergehende obrigkeitliche Erlaubniß erbauen, den einzigen Fall ausgenommen, wo sie in dem Umsaue der Douanen- Linie errichtet werden sollen, in welchem Falle die Errichtung derselben nur dann gestattet wird, wenn aus den Berichten des Prä- fecten und des Douanen-Directors hervorgeht, daß die Lage dieser

Gemäß dem Beschlusse vom 29. Flor. 6. J. müssen alle Autorisations-Beschlüsse des Präfecten enthalten:

1) Die den Ingenieurs auferlegte ausdrückliche Verbindlichkeit, unmittelbar den Vollzug der in den Rissen und Ueber schlägen angezeigten Arbeiten zu beaufsichtigen;

Mühlen den Unterschleif der Getreide- oder Mehlausfuhr nicht begünstigen kann.

Die an den Grenzen des Reichs bereits errichteten Mühlen können auf Befehl der Präfecten geschlossen werden, wenn durch Verbal-Processe der Local-Obrigkeit oder der Douanen-Vorgesetzten erwiesen ist, daß sie zur gesetzwidrigen Ausfuhr des Getreides oder Mehls dienen. (Kaiserl. Decret vom 10. Brüm. 14. J.)

Der gute oder üble Bau der Mühlen ist ein wichtiger Gegenstand, der die Aufmerksamkeit der Polizeybeamten verdient, wie wir bereits im I. Abschn. III. Cap. S. 29 bemerkt haben. Ihr Fehler Bau kann dazu dienen, das Mehl zurückzubehalten. Durch das Umdrehen zermalmt der obere Mühlstein das Korn auf dem Bodenstein, der unbeweglich ist, und das Mehl wird durch diese cirkelförmige Bewegung zwischen den äußern Umfang der Mühlsteine und eine sie umgebende Einfassung von Brettern gestossen, von wo es notwendig, durch den von allen Seiten erfolgenden Druck, durch eine, an der einzigen Oeffnung der Einfassung angebrachte Rinne in den darunter befindlichen Kasten fallen muß. Statt der runden bretternen Einfassung, machen betrügerische Müller dieselbe viereckig, damit das Mehl in den Winkeln bleibt. Sie fügen ihre Bretter nicht fest aneinander, und bringen Beutel unter die Oeffnungen, um das Mehl aufzufangen, das anderwärts als in den Kasten fällt. Um diesem Unterschleif vorzubeugen, müssen die Polizeybeamten die Müller anhalten, eine wohlgeschlossene cirkelförmige Einfassung von Brettern um die Mühlsteine herum zu haben, wie auch eine ebenfalls geschlossene Rinne, damit das Mehl genau in den Kasten falle.

Die Müller begehen noch andere Untreue dadurch, daß sie ihre Mühlsteine zurückhauen und aushöhlen, damit sie Säcke bekommen, und daß sie ihre Bretter nassen, damit sie das Mehl zurückhalten, oder es für diejenigen, welche es nach dem Gewichte nehmen, schwerer machen, oder dadurch, daß sie Gerste, Erbsen, Bohnen, Kleyen, Kleyenmehl und andere Dinge unter die gute Frucht mischen; oder endlich dadurch, daß sie die Mühlsteine zusammensücken, um für diejenigen, die ihr Mehl nach dem Maß statt nach dem Gewichte abnehmen, feiner zu mahlen.

2) Die Verbindlichkeit des Concessionnars, nachdem die Arbeiten beendigt sind, auf seine Kosten ihren Bestand auf einen Bericht des Ingenieur beurfunden zu lassen, wovon Eine Expedition in dem Archiv der Präfectur niedergelegt, und eine andere an den Minister des Innern eingesendet wird.

3) Die ausdrückliche Bedingniß, daß in keinem Falle und unter keinem Vorwande von den Concessionnären oder ihren Stellvertretern Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz wegen der Anlagen gemacht werden kann, die die Regierung zum Vortheile der Schiffahrt, des Handels und der Industrie, auf den Strömen, wo die Anlagen befindlich sind, machen dürfte.

Die Mäler müssen Maße von jeder Größe, die wohl geacht, gestempelt und stark sind, und abgezogene Gewichte und Wagen haben, damit die, welche bey ihnen mahlen lassen, ihr Getreide, nach ihrem Belieben, gemessen oder gewogen abnehmen können.

Die Frucht und das Mehl müssen dasselbe Gewicht haben. Für Staubmehl oder Abgang rechnet man höchstens, wie aus folgender Angabe erhellt, nur 3 Kilogrammen (6 Pfund) auf Einen Septier, das 117 Kilogrammen (240 Pf.) wiegt. Gewöhnlich beträgt das Staubmehl nur 1 Kilogramm (2 Pf.) auf Einen Septier.

117 Kilogrammen 48 hundertstel oder 240 Pf. Frucht geben :

	Kilogramm.	Pfund.	
Fruchtmehl	45	92	} 180
Griechmehl, erster Gang, 22	5 Hectogrammen	46	
— 2ter — 11	0	23	
— 3ter — 5	5	12	
— 4ter — 3	6	7	} 54
Kleymehl	6	13	
Feine Kleyen	7	15	
Grobe Kleyen	12	26	
Staubmehl	3	9	6
	<hr/>		
	1171 0		240

In Ansehung des Maßes, müssen 16 Decaliter (12 Schöffel) Frucht, 17 Decaliter (1 Malter 2 Vierusel 2 Mäßchen) Mehl abwerfen.

Der Mählkasten muß unten und entfernt von dem Kumpfe angebracht seyn, um allen Verdacht von Diebstahl und Vermischung zu vermeiden.

In Ermangelung von Seiten des Concessionnârs, sich nach den Verfügungen der von ihm erwirkten Concession pünctlich zu bemessen, soll dieselbe zurück genommen und der Platz in den vorigen Zustand auf seine Kosten versetzt werden. Daselbe gilt in dem Falle, wenn der Concessionnâr, nachdem er die ihm auferlegten Bedingnisse getreu beobachtet hat, in der Folge einen Eingriff in den Lauf des Wassers machen, oder ohne Erlaubniß den Zustand des Ortes verändern würde. (Instruction des Ministers vom 14. Therm. 6. J. über die Formalitäten, die zur Erlangung der nach dem Art. 9 des Beschlusses vom 19. Vent. nehmlichen Jahrs erforderlichen Erlaubniß erfüllt werden müssen.)

Die Gebühr des Müllers, wenn sie nicht in Geld bezahlt wird, besteht in einem gewissen Maße oder Gewichte von Getreide oder Mehl, das er von dem zur Mühle gegebenen Quantum bezieht.

Der Maire muß das alte Maß und Gewicht, dessen sich jeder Müller bedient, und die Urkunde, die seine Gebühr festsetzt, kennen. Er kann demnach fordern, daß ihm beydes vorgelegt werde, um das statt dem alten zu gebrauchende metrische Gewicht und Maß bestimmen zu können.

Besitzt der Müller keine Verordnung oder andere Urkunde, so hat das Herkommen die Mahlgebühr entweder in Natur, nach dem Gewichte oder Maße, oder in Geld bestimmen müssen.

Der Gebrauch ist auch eine Autorität, und der Maire muß die deßfalligen Verordnungen oder aber den Gebrauch zur Richtschnur nehmen, um die Gebühr des Müllers in metrischem Maße oder Gewichte zu bestimmen.

Er kann endlich, Wagen in den Mühlen aufstellen lassen, da die Polizey kein anderes Mittel hat, auf die Treue der Müller in Ansehung der Consummenten zu machen, es seye denn, daß jene nicht lieber den in der Gemeinde bestellten öffentlichen Wagmeister zur Verification nehmen.

Nachdem diese Maßregeln getroffen und eingeführt sind, müssen alle Uebertretungen von den Gerichten geahndet werden, entweder auf Ansehen der verletzten Parteyen, oder der Municipal-Behörde.

Sollten die Müller sich nicht mit den nöthigen Wagen und Gewichten zu dem erforderlichen Dienste für das Publicum versehen wollen, so würde ebenfalls die Anzeige gegen sie bey der Justiz-Stelle eintreten.

Dieselben Regeln, die hier oben in Ansehung der neuen Anlagen vorgeschrieben sind, gelten auch jedesmahl, wenn man die Stelle der alten ändern oder eine bedeutende Neuerung an denselben vornehmen will. Ferner ist bey diesen zu bemerken, daß die Urkunden des Besizes geprüft werden müssen, um zu sehen, ob sie nach der Untersuchung, die gemäß dem Beschlusse vom 19. Vent. geschehen muß, bestätigt worden sind.

S. 4. F ä h r e n.

Das Gesetz vom 6. Frim. 7. J. bestimmt die Verwaltung und Polizey der Fahren auf den schiffbaren Strömen, Flüssen und Canälen; es ist folgenden Inhalts:

a) Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Verfügungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1792 über die zum Uebersetzen über die schiffbaren Flüsse, Ströme oder Canäle angelegten Fahren und Schiffe, und vom 25. Therm. 3. J. über die bey gedachten Fahrten zu erhebenden Gebühren, wie auch jede andere Gesetze, Herkommen, Ubereinkünfte, Verträge, Gerechtsame und Freyheiten, die Bezug darauf haben können, sind aufgehoben.

2. Gleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes sind die Eigenthümer, Inhaber und Färcher von Fahren, Schiffen, Rachen und andere Fährleute der schiffbaren Flüsse, Ströme oder Canäle gehalten, die Anzeige ihrer Urkunden bey der Unter-Präfectur zu machen, die diese Anzeige in Beysehn des Einregistriungsbeamten aufnimmt; und sie sollen sich legitimiren, mit welchem Rechte sie gedachte Fahren, Schiffe und Geschirr, wie auch die Wohnungen, Magazine, Büreaux und andere Zugehöre genießen; ob sie deßhalb an die Staatscasse oder an Privat-Personen Zahlung geleistet haben; und im letztern Falle müssen die Empfänger sich wegen ihrer Vollmacht und Rechnungsablage legitimiren. In Ermangelung schriftlicher Beweise soll eine Untersuchung eintreten.

3. Im Falle gedachte Eigenthümer, Inhaber und Färcher ihre Erklärung und Beweise in Monatsfrist nach Bekannt-

machung des Gesetzes einbringen, sollen sie nach Verfluß des Monats als Besitzer der dem Staate gehörigen Gegenstände betrachtet und ohne Entschädigung herausgesetzt werden.

4. Sobald die Verwaltungen sichere Kenntniß von der Anzahl der bestehenden Fahrten und dem Orte ihrer Anlage haben, sollen sie den Bestand der Fahren, Schiffe, Geschirre, Wohnungen, Büreaus, Magazine und anderer zu ihrem Dienste gehörigen Gegenstände beurkunden lassen.

5. Es soll demnächst durch zwey Sachverständige, deren Einer von dem Inhaber oder Eigenthümer, der andere von dem Einregistrirungseinnnehmer bestimmt wird, zu ihrer Abschätzung geschritten, und, im Falle sie verschiedener Meinung sind, ein Dritter, den der Präfect ernannt, zugezogen werden.

6. Diese Abschätzung bestimmt den Werth der Gegenstände, für welche dem Inhaber oder Eigenthümer Zahlung gebührt; dieselbe soll binnen Monatsfrist nach der definitiven Versteigerung geleistet werden.

7. Unmittelbar nach dem Schlusse des Abschätzungs-Protocolls sollen die Regie-Beamten im Nahmen des Staats von den darin bemerkten Gegenständen Besitz ergreifen.

8. In den Verfügungen der vorhergehenden Artikel sind diejenigen Fahren und Schiffe nicht begriffen, die nicht zu einer allgemeinen Fahrt, sondern nur zum Gebrauch einer Privat-Person oder zur Bewirthschaftung eines vom Wasser eingeschlossenen Eigenthums bestimmt sind.

Gleichwohl dürfen selbige nicht beybehalten, noch deren neue angelegt werden, als nachdem ihre Bestimmung untersucht und dargethan worden, daß sie die Schifffahrt nicht hindern; zu diesem Ende sollen sich die Eigenthümer oder Inhaber gedachter bestehenden oder zu errichtenden Fahren und Schiffe an die Präfecten wenden, die auf das Gutachten der Municipal-Verwaltung provisorisch ihre Beybehaltung oder Anlegung gestatten, worauf jedoch die Bestätigung der Regierung von den Präfecten nachgesucht werden muß.

9. Auch sind in dem vorhergehenden Artikel nicht begriffen die Fahrzeuge, Rähne und Rachen, die zur Fischerey und

Handelsfahrt zu Berg und zu Thal gebraucht werden; aber die Eigenthümer und Färcher dieser Fahrzeuge, Rähne und Rachen dürfen keine Fahrt an bestimmten Orten und Stunden errichten. (Die Art. 10 bis 30 bestimmen die Art und Weise, wie die Fahren provisorisch verwaltet und definitiv versteigert werden sollen.)

b) Polizey der Fahren.

31. Die Verwaltung, Polizey und Erhebung der Fährgebühren auf den schiffbaren Flüssen, Strömen und Canälen steht der Verwaltung des Departements zu, in dessen Bezirk die Fährgelegenheit ist, wobey jedoch die Aufsicht der Municipal-Verwaltung jeden Ortes vorbehalten bleibt; die Verfolgung der Criminal-Fälle und Vergehen kommt den Tribunälen zu.

32. Wenn die Fahren zwey aneinander grenzenden Departementen gemein sind, so soll die Verwaltung und Polizey derselben demjenigen Präfecten gehören, in dessen Bezirk die der Fahrt zunächst befindliche Gemeinde gelegen ist; bey gleicher Entfernung soll die stärkste Bevölkerung entscheiden; dem zu Folge sollen die Anfahrt, die Wohnung und der rechtliche Wohnsitz des Färchers jeder Zeit auf dieser Seite bestehen.

33. Die im vorhergehenden Artikel dem Präfecten, in dessen Bezirk sich die der Fahrt zunächst gelegene Gemeinde befindet, ertheilte Competenz bestimmt zugleich jene der Civil- und Criminal-Tribunäle, der Polizey- und Friedensgerichte.

34. In dem Laufe des October und April jeden Jahrs, und unbeschadet der andern etwa erforderlichen Besichtigungen, sollen die Präfecten die Brücken- und Weg-Ingenieure anweisen, in Bensenn der Maire oder eines Commissars von ihrer Seite, die Besichtigung der Fahren, Schiffe und anderer zu ihrem Dienste gehörigen Gegenstände vorzunehmen, um zu beurtheilen, ob sie regelmäßig unterhalten werden.

35. Finden sich nothwendige Reparaturen und Bauarbeiten, zu denen die Ansteigerer verbunden sind, so sollen sie von den Präfecten durch dieselben Mittel, wie bey den andern National-Arbeiten, dazu angehalten werden.

Im entgegen gesetzten Falle sollen sie auf die hier unten beschriebene Weise vorgenommen und bestritten werden.

36. Die Ingenieure beurkunden ebenfalls den Bestand der in dem Flußbet, auf den Wersten, Häfen, Anfahrten und dahin führenden Wegen gefertigten Arbeiten. Sie bemerken die Veränderungen, die im Laufe des Wassers durch Ueberschwemmung, Senkung, Eisgang, Versandung oder andere Ursachen entstanden sind.

Demnächst zeigen sie die vorzunehmenden Arbeiten an, und wenn zu ihrer Ausföhrung der Lauf des Wassers verändert werden müßte, so soll der Beytritt des Wasser- und Forstamtes erfordert und dessen Gutachten dem Protocoll beygefügt werden.

37. Wenn eines von den im vorhergehenden Artikel bemerkten Ereignissen oder andere in der Zwischenzeit von einer Besichtigung zur andern eintreten und schnelle Vorkehrung erfordern sollten, so muß die Mairie auf die von dem Ansteigerer gegebene Nachricht provisorisch alles machen lassen, was für den Dienst nützlich ist.

38. Die Municipal-Verwaltung berichtet sogleich hierüber an den Präfecten, der eine außerordentliche Besichtigung verordnet, zu welcher nach obiger Vorschrift geschritten werden muß.

39. Wenn zu Folge der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Ereignisse (und der dadurch eintretenden Veränderungen an den Wersten, Häfen, Anfahrten und Wegen), deren neue auf Privat-Besitzungen angelegt werden müßten, so soll ihre Nothwendigkeit mittelst Protocolls beurkundet werden, das in Beyseyn der theilhaftigen Parteyen geführt wird, die ihre Einreden und Forderungen in dasselbe einrücken lassen können.

40. Wenn inzwischen die Veränderung der Wege, Häfen und Anfahrten nur zufällig und eine Zeit lang wegen des Anschwellens der Ströme und Canäle eintritt, so sollen die Präfecten auf das Gutachten der Maire und Unter-Präfecten

und nach der Schätzung der Sachverständigen die Entschädigungen bestimmen, die aus den Fahrgebühren bestritten werden.

41. Die Regierung läßt sich Bericht über den Zustand der Fahrten erstatten, und entscheidet, ob es nothwendig ist, abwechselnde Fahren und Schiff: auf beyden Ufern anzulegen, wenn das Verkehr diese Maßregel erfordert.

42. Sie bestimmt auch die Fahrten, die vom Niedergange der Sonne bis zum Aufgange geschlossen seyn sollen, während welcher Zeit die Fahren, Schiffe und Zubehörden mit starken Ketten und Hängschloß:ern befestiget seyn müssen.

43. An den Fahrten, wo der öffentliche Dienst, das Interesse des Handels und der aus der Beschaffenheit des Clima's und der Höhe der Fluth entspringende Gebrauch ein unausgesetztes Verkehr erfordert, läßt die Regierung durch die Administratoren (mit Rücksicht auf Zeit und Ort) den Dienst der bey diesen Fahrten anzustellenden Schiffswächter anordnen.

44. Eben so trifft die Regierung die Polizey- und Sicherheitanstalten für jede Fahrt; sie bestimmt die Orte und Umstände, wo die Fähre oder das Schiff einen Rachen oder Kahn nachführen muß, wie auch die, wo die Rachen oder Kähne an dem Ufer bereit stehen müssen, um denjenigen Reisenden zu Hülfe zu eilen, denen ein unborgesehenes Ereigniß Gefahr bringen könnte.

Sie schreibt die zweckmäßigste Art zur Befestigung der Fahren und Schiffe an dem Lande bey dem Ein- und Ausschiffen vor, damit die durch das Zurückweichen des Schiffes entstehende Gefahr vermieden werde.

Sie setzt auch die Zahl der Passagiere und die Ladung fest, die jede Fähre oder Schiff verhältnißmäßig nach seiner Größe tragen kann.

45. Die Beständer der Fahrten und die Schiffsleute sollen die gute Ordnung in ihren Fahren und Schiffen bey der Uebereinfahrt handhaben, und sind gehalten, den Polizeybeamten

diejenigen anzuzeigen, die sich übel betragen oder durch ihre Unvorsichtigkeit die Sicherheit der Passagiere gefährden.

46. An den Orten, wo die Nachtfahrten gestattet sind, sollen die Schiffswächter von den Reisenden, die nicht angefaßt sind, ihre Pässe verlangen, die von der Municipal-Verwaltung oder dem Polizeybeamten des Orts visirt seyn müssen.

Die Conducteurs von öffentlichen Reisewagen, Couriere der Briespost und Ueberbringer von Regierungsbesehlen sind von letzterer Formalität befreyt.

47. Die Beständer dürfen sich nur solcher Fahrleute bedienen, die zur Fahrt auf den Flüssen, Strömen und Canälen tüchtig erkannt sind; zu diesem Ende müssen diejenigen, die hiezu angestellt werden, ehe sie in Dienst treten, mit Attestaten von Civil-Commissaren der Marine an den Orten, wo dergleichen befindlich sind, oder mit schriftlichen Zeugnissen von vier alten Fahrmeistern, die vor der Municipal-Verwaltung ihres Wohnsitzes ausgestellt werden, an den übrigen Orten versehen seyn.

c) Zahlung der Gebühren und Befreyung von denselben.

48. Alle Reisende oder Wagen, Pferde, Ochsen oder anderes Vieh und Waaren mit sich führende Personen, die in den Fähren, Schiffen oder Nachen überfahren, sind gehalten, die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

49. Weder die Entrepreneurs von Arbeiten oder Lieferungen auf Rechnung des Staats, noch die des Fuß-Resens bey den Truppen sind von der Zahlung der Gebühren frey.

50. Sind jedoch von der Gebühr befreyt die Friedensrichter, Verwalter, kaiserl. Procuratoren, Brücken- und Weg-Ingenieure, wenn sie in Amtsgeschäften reisen, wie auch die Gendarmerie-Offiziere und Gendarmen, die auf dem Marsche begriffenen Militair-Personen und die Offiziere, so weit sich ihr Commando erstreckt.

d) Strafverfügungen.

51. Den Beständern, Fahrleuten und andern im Dienste der Fähren stehenden Personen ist anbefohlen, sich nach den

in gegenwärtigem Gesetz enthaltenen Polizey- und Sicherheitsverfügungen, oder die ihnen von der Regierung und den Verwaltungen ferner vorgeschrieben werden, genau zu achten; bey Strafe persönlich für die Folgen ihrer Nachlässigkeit haften zu müssen, und überdieß für jede Uebertretung zu einer Geldbuße von 3 Tagarbeiten verurtheilt zu werden.

52. Es ist den Beständern, Fährleuten und andern bey den Fahren und Schiffen angestellten Personen ausdrücklich verbothen, jemahls andere und stärkere Gebühren als im Tarif festgesetzt sind, zu fordern, bey Strafe, von dem Friedensrichter des Cantons, entweder auf Anstehen der klagenden Parteyen oder des kaiserl. Procurators, zum Ersatz der unrechtmäßig erhobenen Summen, und überdieß von dem Polizeygericht zu einer Geldbuße verurtheilt zu werden, die nicht geringer als Eine und nicht höher als 3 Tagarbeiten ist, nebst einer gefänglichen Haft von wenigstens Einem und höchstens 3 Tagen. Das Strafurtheil wird auf Kosten des Verurtheilten gedruckt und angeschlagen.

Bey einem Rückfalle wird die Strafe durch das Correctionel-Tribunal ausgesprochen.

53. Geschehen solche pflichtwidrige Forderungen unter Beleidigungen, Drohungen oder mit Thätlichkeiten und Gewalt, so werden die Beschuldigte vor das Correctionel-Tribunal gezogen, und nachdem sie überwiesen sind, nebst dem Civil-Ersatz und der Schadensvergütung, zu einer Geldbuße verurtheilt, die sich auf 100 Fr. belaufen kann, und zu einer gefänglichen Haft, die nicht über 3 Monate dauert.

54. Die Beständer sollen in allen Fällen für die gegen ihre Fährleute und Angestellten erkannten Geldstrafen und Schadensersatz haften.

Dieselbe können auch bey Rückfällen, die durch ein förmliches Urtheil erkannt sind, von den Präfecten auf das Gutachten der Unter-Präfecten abgesetzt werden, wo nach der Pacht ohne Entschädigung annullirt wird.

56. Alle und jede, die sich der Zahlung der tarifmäßigen G. bühren entziehen, sollen von dem Friedensrichter des

Cantons, außer der Erlegung der Gebühren, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als Eine und nicht höher als 3 Tagarbeiten ist.

Bey einem Rückfalle spricht der Friedensrichter, nebst der Geldstrafe, eine gefängliche Haft von wenigstens Einem und höchstens 3 Tagen, und das Urtheil wird auf Kosten des Uebertreters angeschlagen.

57. Geschieht die Verweigerung der Gebühr unter Beleidigungen, Drohungen oder mit Gewalt und Thätlichkeiten, so sollen die Schuldigen vor das Correctionel-Tribunal gezogen, und, nebst dem Civil-Ersatz und der Schadensvergütung, zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die sich auf 100 Fr. belaufen kann, und zu einer gefänglichen Haft, die nicht über 3 Monate dauert.

58. Wer immer den Unterschleif begünstigt, oder zur Verletzung der Polizeygesetze in Ansehung der Fahren mitgewirkt hat, soll zu denselben Strafen, wie die Urheber der Defraudationen und gesetzwidrigen Handlungen, verurtheilt werden.

59. Wer in eine oder die andre der in den vorhergehenden Artikeln verordneten Strafen verfallen ist, ist gehalten, den Beitrag auf die Kanzelley des Cantons-Gerichts zu hinterlegen, oder zahlungsfähige Bürgschaft zu stellen, die von dem Friedensrichter aufgenommen wird.

Wo nicht, so werden seine Fuhren und Pferde in Verwahrung gebracht, und die Waaren auf seine Kosten sequestrirt, bis die Zahlung, Hinterlegung oder Bürgschaftsleistung erfolgt ist.

60. Sämmtliche Depositen müssen unmittelbar nach dem Vollzuge des Urtheils, das über den Frevel spricht, wegen dessen sie erfolgt sind, zurückgegeben werden.

61. Schwerere oder durch Gegenwärtiges nicht vorgesehene Verbrechen, oder die mit den erwähnten zusammenhängen, sollen fernerhin nach den bestehenden peinlichen Gesetzen abgeurtheilt werden.

S. 5. F i s c h e r e y.

a) Fischerey in nicht schiffbaren Flüssen.

Nach einem vom Kaiser genehmigten Gutachten des Staatsraths vom 27. Pluv. 13. J. steht das Recht der Fischerey in nicht schiffbaren Flüssen den Eigenthümern der am Ufer gelegenen Grundstücke und nicht den Gemeinden zu; erstere müssen jedoch die allgemeinen und Local-Verordnungen über die Fischerey beobachten. (Gedachtes Gutachten findet man in Daniel's Uebers. des Gesetzb. Nap. III. Aufl. S. 169 u. IV. Aufl. S. 179.)

b) Fischerey in schiffbaren Flüssen.

Hierüber enthält das Gesetz vom 14. Flor. 10. J. folgende Verfügungen:

Art. 12. Niemand darf in den schiffbaren Flüssen und Gewässern fischen, wenn er nicht mit einem Erlaubnißscheine versehen ist, oder die Fischerey an sich gepachtet hat, nach Vorschrift der folgenden Artikel.

13. Die Regierung bestimmt diejenigen Theile der Flüsse und Gewässer, wo die Fischerey kann verpachtet werden, und sie setzt in Betreff der übrigen Theile die Bedingungen fest, denen die Bürger, welche mittelst eines Erlaubnißscheines daselbst fischen wollen, unterworfen seyn sollen.

14. Jeder, der weder die Fischerey gepachtet, noch mit einem Erlaubnißscheine versehen ist, und dennoch auf eine andere Weise als mit der Fischehrthe und bloß mit der Hand in den schiffbaren Flüssen und Gewässern fischt, soll 1) zu einer Geldbuße, die nicht weniger als 50 und nicht mehr als 200 Francs betragen kann, 2) zur Confiscirung der Netze und Geräthe, 3) zu einer dem Pächter der Fischerey zukommenden Entschädigungssumme, die der Summe der Geldbuße gleich seyn soll, verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle soll die Strafe zweyfach seyn.

15. Die Vergehen gegen diese Verfügung sollen auf gleiche Weise wie die Forstfrevell gerichtlich verfolgt und bestraft werden.

16. Die Fischwehre, Wassersperren und andere bleibende Fischereyanstalten, die angelegt sind, oder werden mögen, sollen gleichfalls verpachtet werden, wenn man sich vorher überzeugt hat, daß sie der Schifffahrt nicht nachtheilig sind, und keinen gefährlichen Uferanwachs veranlassen, auch den am Ufer gelegenen Grundstücken keinen Schaden zufügen können.

17. Die Polizen, Aufsicht und Erhaltung der Fischerey ist den Agenten und Präposés der Forstverwaltung übertragen, wobey diese sich nach den Verfügungen richten sollen, welche in Betreff der Constatirung der Forstfrevel vorgeschrieben sind. *)

18. Die Pächter der Fischerey können Fischereywächter anstellen, unter der Bedingung, daß sie deshalb die Genehmigung des Forst-Conservators erhalten, und jene Wächter als Forstwächter anstellen lassen.

d) Polizen der Fischerey.

Die Polizen der Fischerey ist durch die Verfügungen des 31. Tit. der Wasser- und Forst-Ordonanz vom 13. Aug. 1669 bestimmt; die Regierung hat unterm 28. Mess. 6. J. und der Minister des Innern unterm 24. Dec. 1807 die Vollziehung derselben nachdrücklichst anempfohlen; wir theilen die einschlägigen Artikel derselben mit:

Art. 5. Wir verbiethen den Fischern, an irgend einem Tage und in irgend einer Jahreszeit zu andern Stunden zu fischen, als von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang, ausgenommen auf Brückenjochen, auf Mühlen und Fischwehren, wo man große Fischernetze ausspannt; an diesen Orten dürfen sie bey Nacht wie bey Tage fischen.

*) Dessen ungtachtet müssen die Maire über die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes wachen, so wie darüber, daß die Pächter und die mit Erlaubnißscheinen versehenen Personen die Verordnungen über die Fischerey nicht verletzen; sie sind gehalten, jede Uebertretung dem Unter-Präfecten anzuzeigen. Sie können sich die Pachtbriefe und Erlaubnißscheine der Fischer vorzeigen lassen, um Kenntniß von den besondern Verbindlichkeiten zu erlangen, die man ihnen auferlegt haben mag.

6. Während der Laichzeit, nehmlich in Flüssen, wo es mehr Forellen als andere Fische gibt, vom 1. Febr. bis in die Mitte des März und in den andern Flüssen vom 1. April bis zum 1. Jun. ist den Fischern zu fischen verbothen, unter Strafe von 20 Francs und einer monatlichen Einsperrung für das erste Mahl, und einer gedoppelten Geldbuße nebst zwey monatlicher Einsperrung für das zweyte Mahl.

7. Doch ist von dem in dem vorigen Artikel enthaltenen Verbothe ausgenommen der Lachs-, Ulsen- und Lamprettenfang, der wie gewöhnlich geschehen darf.

8. Auch dürfen sie während der Laichzeit keine Fischerkörbe oder Fischreusen von Weiden auf Strangen ausstellen, unter Strafe von 20 Francs und der Confiscirung des Fischergeräthes für das erste Mahl, und für das zweyte Mahl unter Strafe Ein Jahr lang nicht mehr fischen zu dürfen.

9. Doch erlauben wir ihnen, Sackneze auszuwerfen, aber nur solche, deren Löcher 18 Linien ins Quadrat (ungefähr 4 Centimeter) groß sind, und keine andere unter den nehmlichen Strafen; wenn aber die Laichzeit vorüber ist, können sie durchsichtige Fischerkörbe oder Fischerreusen von Weidenstäben auswerfen, deren Ruthen 12 Linien (27 Millimeter) von einander abstehen.

10. Wir verbiethen den Fischermeistern ausdrücklich, sich solcher Netze oder Fischergeräthe zu bedienen, welche in den alten Ordonnanzen über die Fischerey verbothen sind, so wie anderer, deren in jenen Ordonnanzen nicht gedacht wird, und die man giles, tramail, (dreymaschiges Fischernetz) nennt, wie auch solcher, die man in die Breite des Flusses stellt, oder deren Enden an den Rähnen befestigt werden, überhaupt aller solcher, welche zur Vertilgung der Fische erfunden werden könnten; gleichfalls verbiethen wir ihnen, mit Tonnen zu fischen (Barandage genannt) und Fischkästen in den Fluß zu legen, unter Strafe von 100 Francs für das erste Mahl, und körperlicher Züchtigung für das zweyte Mahl.

11. Ferner verbiethen wir ihnen, auf Baumwurzeln, Bachweiden, Brückenbögen und andern Orten mit Stöhrstangen

und Fischtrampen herumzuzühen, oder mit lebendigem Rbber und Abfällen zu angeln, Ketten und Klingelwerk an ihren Rähnen zu führen, mit der Leuchte, oder auf überschwemmten Wiesen mit Netzen zu fischen, und das Wasser darauf zu trüben, und Fische und Laich, welche durch Uberschwemmung dahin gebracht werden möchten, zu fangen; alles dieß soll unter keinem Vorwande, zu keiner Zeit und auf keine Weise gestattet seyn; und sollen diejenigen, welche gegen dieses Verboth handeln, mit einer Geldbuße von 50 Francs bestraft, und für drey Jahre des Rechtes, in den Flüssen zu fischen, verlustigt werden; die Fischermeister aber, oder ihre Unters- aufseher, welche die Erlaubniß dazu ertheilen, sollen mit einer Geldbuße von 300 Francs bestraft werden.

12. Die Fischer sollen die Forellen, Karpfen, Barben, Bleien, welche sie fangen, wieder in den Fluß werfen, wenn sie zwischen dem Auge und dem Schwanz weniger als sechs Zoll lang sind, so wie auch die Schleien, Barsche und Alante, wenn sie weniger als fünf Zoll lang sind, unter Strafe von 100 Francs, und der Confiscirung der Fische, welche sowohl gegen die Fischer als gegen die Kaufleute, welche dergleichen Fische gekauft oder verkauft haben, Statt finden soll.

14. Jedermann ist verbothen, Kalk, Brechnüsse, Levanters- Schalen, Gummi und andere Spezerenwaaren, oder sonstigen dergleichen Rbber in die Flüsse zu werfen, bey Strafe körpers- licher Züchtigung.

17. Es ist verbothen, Sachen, welche in den Flüssen gefunden oder von denselben ausgeworfen werden, wegzuneh- men und zu behalten, wenn sie von ihren Eigenthümern erkannt und denselben gerichtl'ch zugesprochen worden sind.

18. Niemand soll auf Pfützen, Teichen und Gräben, wenn solche gefroren sind, hingehen, in der Absicht, um das Eis zu brechen und Löcher hinein zu machen, noch Fackeln, Stroh- und anderes Feuer hintragen; wer gegen dieses Ver- both handelt, soll wie für einen Diebstahl bestraft werden.

Das Gesetz vom 21. Vent. 11. J. verfügt:

Art. 1. Die sogenannte pêche aux hoefs ou à la drége und der Fischfang, welcher unter dem Nahmen Ganguy-Fischerey bekannt ist, sind verboten.

2. Jeder Zuwiderhandelnde soll zu 300 Francs Geldbuße für die Casse der See-Invaliden verurtheilt werden. Die Garne, die zu dergleichen Fischfang gebraucht worden, sollen verbrennt, und die Fahrzeuge und Schiffsgeräthe zur Sicherheit der Zahlung in Beschlag genommen, und selbst zur Bewerkstelligung der Zahlung verkauft werden, wenn selbige in 15tägiger Frist, vom Tage der Insinuation des Urtheils, nicht auf andere Art geleistet worden ist.

3. Im Wiederbetretungsfalle soll die Geldbuße das erste Mahl auf das Doppelte, das zweyte Mahl auf das Dreyfache u. s. f. erhöht werden.
